

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle - TISCHVORLAGE

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.33

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 14.06.2019 (RVS)	Tagesordnungspunkt:	Anlagen: -1-
---------------------------	----------------------------------	---------------------	-----------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien; Drucksache Nummer IX / 17.13.5

hier: Änderungsantrag von Herrn Landrat Christian Engelhardt (Vertreter des Landkreises Bergstraße in der Regionalversammlung Südhessen) vom 7. Juni 2019

Änderungsantrag von Herrn Landrat Christian Engelhardt vom 7. Juni 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Christian Engelhardt

Landrat des Kreises Bergstraße



Gräffstraße 5 – Landratsamt

64646 Heppenheim

Telefon 06252 15-5345

Telefax 06252 15-5250

E-Mail: buero.landrat@kreis-bergstrasse.de

07. Juni 2019

An den Vorsitzenden der
Regionalversammlung Südhessen
Herrn Landrat Joachim Arnold
Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Regionalversammlung Südhessen: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien; Drucksache Nr.: IX / 17.13.5
hier: Antrag auf Änderung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Hinblick auf die oben genannte Drucksache und den Verfahrensvorschlag „Weißflächen“ im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien möchte ich die folgenden Änderungen beantragen:

1. Die Vorranggebiete sind im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) dem TFNP der Gemeinde Wald-Michelbach anzupassen.

Begründung:

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat mit dem „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für die Windenergienutzung“ die Entwicklung von Standorten in ihrem Gemeindegebiet gesteuert. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Bescheid vom 05.07.2018, Zeichen: Az. III 31.2 – 61d 02/01 – 127 - FNP den Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der TPEE berücksichtigt die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wald-Michelbach bislang nicht mit dem ihr zukommenden Gewicht, obwohl die Berücksichtigung kommunaler Interessen, die Ausdruck des in § 1 Abs. 3 ROG, § 2 Abs. 4 HLPG verankerten Gegentromprinzips ist, ausdrücklich zum Abwägungsprogramm der Regionalplanung gehört, § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG (OVG Lüneburg, Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, Rn. 22, juris). Die kommunalen Planungen und Maßnahmen müssen im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TPEE ist der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG) bindend. Da die Weißflächenlösung des TPEE für viele Teilbereiche der Gemeinde Wald-Michelbach keine abschließende Regelung trifft, muss für die Gemeinde Wald-Michelbach weiterhin der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde greifen. Meines Erachtens müssen die Flächen im Regionalplan, welche nicht mit dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach übereinstimmen, entfallen. Hierdurch ergeben sich für die im TPEE vorgesehenen Vorranggebiete in der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Änderungen:

- Nr. 25 Wald-Michelbach „Stillfüssel“; 297,9 ha mit 5 genehmigten Anlagen

Gegen die Fläche Nr. 25 Wald-Michelbach bestehen grundsätzlich keine Einwände und sie ist auch im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde enthalten. Allerdings erfordern die Abstandflächen der Gemeinde Wald-Michelbach eine Verkleinerung der Fläche auf 172,0 ha.

- Nr. 26a Wald-Michelbach; 15,6 ha

Gegen die Fläche Nr. 26 a spricht, dass sie mit 15,6 ha unter der Mindestgrenze für eine sinnvolle und wirtschaftlich zu betreibende Vorrangfläche liegt, die das Regierungspräsidium der Gemeinde Wald-Michelbach bei der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes vorgegeben hat. Aus diesen Gründen ist die Fläche nicht im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde enthalten und muss entfallen.

- Nr. 909 Wald-Michelbach; 49,5 ha

Gegen die Fläche Nr. 909 spricht der Fund eines Wespenbussardhorstes im Zentrum der Vorrangfläche. Dies ist das Ergebnis des im Rahmen der Erstellung des TFNP der Gemeinde geforderten Artenschutzgutachtens. Aus diesen Gründen ist die Fläche nicht im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde enthalten und muss entfallen.

- Nr. 24 Wald-Michelbach „Flockenbusch“; 130,2 ha

Für das Gebiet Nr. 24 in Wald-Michelbach „Flockenbusch“ erging am 21. März 2019 ein Ablehnungsbescheid im Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Antragsteller VBV Wind GmbH Viernheim). Die Versagensgründe waren mitunter die bauplanungsrechtlichen Bestimmungen (Ausschlusswirkungen) durch den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde, die hier bereits angewendet wurden. Darüber hinaus betragen die Abstandflächen zu weiteren Windvorranggebieten wie dem Greiner Eck und Stillfüssel weniger als die von der Gemeinde Wald-Michelbach geforderten 5 km.

- Nr. 905 Wald-Michelbach; 98,2 ha

Gegen die Fläche Nr. 905 sprechen zum einen artenschutzrechtliche Gründe (zwingende Flugkorridore des Schwarzstorches sowie Revierzentrum des Wespenbussards), die im erforderlichen Artenschutzgutachten im Rahmen der Erstellung des TFNP der Gemeinde zu einem zwingenden Ausschluss führten. Zum anderen wurde im Rahmen der Aufstellung des TPEE eine Umfassung der Wohnbevölkerung nachgewiesen, weshalb das Gebiet entfallen muss.

Diese Punkte ergänzend liegen dem Regierungspräsidium von den örtlichen Bürgerinitiativen beauftragte Artenschutzgutachten sowie zahlreiche Kartierungen von bedrohten Vogelarten im gesamten Gemeindegebiet vor, die die artenschutzrechtlichen Aspekte ergänzen, jedoch keine Berücksichtigung erfahren haben.

2. Die Fläche Nr. 26 in Abtsteinach, mit einer Flächengröße von 15,6 ha ist als Weißfläche zu kennzeichnen. Hiermit soll dem Vorschlagscharakter des Teilregionalplanes Windenergie Rhein-Neckar, welches für den Kreis Bergstraße nach dem Staatsvertrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg getroffen wurde, Rechnung getragen werden.

Begründung:

Grund hierfür ist, dass diese Fläche die im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar erforderliche Mindestflächengröße von 20 ha unterschreitet und somit auch nicht Bestandteil des Teilregionalplanes Windenergie Rhein-Neckar ist.

Nach dem Staatsvertrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sollen die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Somit besitzt der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar im hessischen Teilraum Vorschlagscharakter.

Diesem Vorschlagscharakter wurde nicht ausreichend gefolgt. In Bezug auf die von uns bereits geforderte Abstimmung zwischen den beiden Planungen zeigt sich, dass auch weiterhin Unterschiede bei den vorgesehenen Windvorranggebieten zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen und dem Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar bestehen. Die von der Plangeberin genannte Begründung, dass es aufgrund von unterschiedlichen Kriterien in den Planungskonzepten von Südhessen und der Region Rhein-Neckar zu kleinen Unterschieden in der jeweiligen Flächenkulisse kommt (Mindestflächengröße von 20 ha in der Region Rhein-Neckar und 10 ha in Südhessen) erscheint nicht ausreichend.

Die Parallelität beider Planwerke mit unterschiedlichen Vorgaben erschwert die Bewertung und Abwägung für den Kreis als Träger öffentlicher Belang erheblich und führt zu Intransparenz für Planungsträger und Inakzeptanz bei der Bürgerschaft, die kaum zu vermitteln ist. Die Besonderheit des Kreises Bergstraße mit den Vorgaben zweier Planwerke muss Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters that appear to be 'H L U' followed by a horizontal line.